

fizieren sind, weil ihnen die für § 165 StGB als Wirtschaftsdelikt erforderliche Eigenheit, die insbesondere in der Angriffsrichtung zu sehen ist, fehlt. Desgleichen wird es Handlungen geben, die im alten Rechtssystem eine Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 266 StGB (alt) nicht begründeten, vielmehr einen Tatbestand der Wirtschaftsstrafverordnung erfüllte. Auch sie werden vornehmlich unter dem Aspekt des § 165 StGB zu überprüfen sein.

Das Oberste Gericht hat in einem Urteil vom 14. Oktober 1968 zum Anwendungsgebiet des § 165 StGB ausgeführt:

"Der Begriff des Mißbrauchs ist . . . weiter gefaßt als der des § 266 StGB (alt). Er umflßt z. B. auch eine solche Pflicht eines Inhabers einer Vertrauensstellung im Sinne des § 165 StGB, Verfügungen und Entscheidungen zu treffen, die auf eine Erhöhung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit des betreffenden Betriebes gerichtet sind. Die vorsätzliche Verletzung dieser Pflicht bildet einen Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs, wenn dadurch ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden herbeigeführt wird oder . . . erhebliche persönliche Vorteile für sich oder andere erlangt werden." 1)

Zu b):

Die Rechtspflichtwidrigkeit der betreffenden, das kriminelle Handeln ausmachenden Fehlentscheidung ergibt sich aus dem oben unter a) genannten Pflichtenkreis des Täters, hängt also mit seiner Entscheidungs- und Verfügungsbefugnis zusammen (vgl. übrigen vergleiche zum Begriff der Pflichten § 9 StGB). Für die tatbestandliche Beschreibung der Handlung wurden leitungsspezifische Begriffe gewählt wie Entscheidung und Maßnahme, wobei auch das pflichtwidrige Unterlassen eingeschlossen ist. Das bestätigt und konkretisiert, daß § 165 nicht gewöhnliche Zueignungshandlungen in der Form der §§ 158 und 159 StGB meint, sondern typi-

---

1) OG-Urt. v. 14. 10. 1968, NJ 2/1969, S. 56